



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Rechtsorgane

## Entscheidung Nr. 378/2023/2024

13.05.2024 DWA

### URTEIL

Das Sportgericht des DFB hat durch seinen Vorsitzenden, Herrn Stephan Oberholz, als Einzelrichter am 13.05.2024 im schriftlichen Verfahren entschieden:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht -

gez. Stephan Oberholz  
(Vorsitzender)

DEUTSCHER FUSSBALL-BUND e.V. – DFB-Campus – Kennedyallee 274 – 60528 Frankfurt/Main  
PRÄSIDENT Bernd Neuendorf – SCHATZMEISTER Stephan Grunwald – GENERALSEKRETÄRIN Heike Ullrich  
SITZ Frankfurt / Main – REGISTERGERICHT Amtsgericht Frankfurt / Main – VEREINSREGISTER 7007  
T +49 69 6788-0 – F +49 69 6788-266 – E info@dfb.de – WWW.DFB.DE  
Commerzbank – IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00 – SWIFT COBADEFFXXX – GLÄUBIGER-Id-Nr. DE95ZZZ00000071688

WELTMEISTER HERREN 1954 ★ 1974 ★ 1990 ★ 2014 ★  
OLYMPIASIEGER FRAUEN 2016

FRAUEN 2003 ★ 2007 ★



I. **Deutscher Fußball-Bund - Kontrollausschuss**

An

SV Darmstadt 1898 e.V.

06.05.2024

**Per E-Mail**

**Bundesliga-Meisterschaftsspiel zwischen dem SV Darmstadt 98 und der VfB Stuttgart 1893 AG am 17.02.2024 in Darmstadt**

Gemäß § 15 Nr. 2. und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB beabsichtigt der Kontrollausschuss des DFB, beim Einzelrichter des DFB-Sportgerichts unter Anklageerhebung folgenden Strafantrag zu stellen:

1. Der SV Darmstadt 98 wird wegen zwei Fällen eines unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nrn. 1. und 2. der DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro belegt.
2. Dem SV Darmstadt 98 wird nachgelassen, hiervon einen Betrag von bis zu 8.300,- Euro für eigene sicherheitstechnische oder gewaltpräventive Maßnahmen zu verwenden. Der SV Darmstadt 98 hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis bis zum 31.12.2024 zu erbringen.
3. Die Kosten des Verfahrens trägt der SV Darmstadt 98.

Der Antrag stützt sich auf den Bericht der DFB-Sicherheitsbeobachtung, den Sonderbericht des 4. Offiziellen Arne Aarnink sowie die schriftliche Stellungnahme des SV Darmstadt 98.

**Ergänzende Begründung:**

Im Rahmen von Protestaktionen gegen einen möglichen DFL-Investor wurden in der 17. und 18. Spielminute aus dem Fanblock von Darmstadt 98 diverse Gegenstände, insbesondere Tennisbälle, auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste aufgrund dessen für 4 Minuten unterbrochen werden. Weiterhin wurden in der 23. Spielminute diverse Gegenstände (Tennisbälle und Flummis) aus dem Darmstädter Fanblock – sowie aus dem Fanblock der Gastmannschaft – auf das Spielfeld geworfen. Das Spiel musste ein weiteres Mal für insgesamt 14 Minuten unterbrochen werden (Fall 1).



Nach Spielende wurde dem 4. Offiziellen Aarnink beim Aufheben von Ersatzfahren und Headset von einem Zuschauer aus dem Darmstädter Zuschauerbereich eine Flüssigkeit über den gesamten Kopf und in den Nacken geschüttet. Der Täter konnte ermittelt werden (Fall 2).

Unabhängig von der zugrunde liegenden Motivlage ist das Werfen von Gegenständen in den Innenraum oder auf das Spielfeld grundsätzlich verboten, insbesondere im Hinblick auf eine mögliche Gefährdung dort befindlicher Personen. Zudem ist der ordnungsgemäße Ablauf des Spielbetriebs hierdurch in gravierender Weise gestört worden (Fall 1).

Das gezielte Schütten von Flüssigkeiten über den Kopf und in den Nacken eines Spieloffiziellen (Fall 2) ist in hohem Maße verwerflich und sportwidrig. Derartige Handlungen sind verboten und zu unterbinden. Kommt es gleichwohl zu Vorfällen der genannten Art durch eigene Anhänger des Vereins, so ist nach ständiger Rechtsprechung des DFB-Sportgerichts der jeweilige Verein hierfür gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung verantwortlich.

Gemäß § 9a Nr. 2. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB haften der gastgebende Verein und der Gastverein ausdrücklich vor, während und nach dem Spiel im Stadionbereich für Zwischenfälle jeglicher Art, die von dem von § 9a Nr. 1. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB erfassten Personenkreis verursacht worden sind. Danach sind Vereine und Tochtergesellschaften für das Verhalten ihrer Spieler, Offiziellen, Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Mitglieder, Anhänger und Zuschauer verantwortlich.

Die Haftung der Vereine für Fehlverhalten von ihnen zuzurechnenden Personen ist in den Statuten des DFB zweifelsfrei geregelt. Die Rechtslage im Bereich des DFB entspricht den Rechtsnormen der UEFA für den europäischen Fußball. Diese wurde bereits mehrfach vom Internationalen Sport-Schiedsgericht (CAS) sowie – auf nationaler Ebene – vom Ständigen Schiedsgericht für Vereine und Kapitalgesellschaften der Lizenzligen sowie durch den Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt.

Das Werfen einer Vielzahl an Gegenständen in der o.g. Art und Weise (Fall 1) stellt keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Tatbestand im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinie). Unter Berücksichtigung der Dauer der Spielunterbrechung beantragt der DFB-Kontrollausschuss hier **im summarischen Verfahren** eine Geldstrafe in Höhe von 20.000,- Euro.

Der o.g. Vorfall im Fall 2 stellt ebenfalls keinen für eine standardisierte Betrachtung geeigneten Fall im Sinne der Richtlinien für die Arbeit des Kontrollausschusses in sportgerichtlichen Verfahren gegen Vereine und Kapitalgesellschaften dar (Ziffer 9 Abs. 1 der Richtlinien). Unter maßgeblicher Berücksichtigung, dass der Täter durch den Heimverein ermittelt werden konnte und der SV Darmstadt 98 gegen diesen bereits ein bundesweites Stadionverbot verhängt hat, beantragt der DFB-Kontrollausschuss eine Geldstrafe in Höhe von 5.000,- Euro, die im summarischen Verfahren gerade noch vertretbar erscheint. Es wird darauf hingewiesen, dass ohne die erfolgreiche Täterermittlung in dem o.g. Fall eine Geldstrafe in Höhe von mindestens 20.000,- Euro zu beantragen gewesen wäre.

Folglich ergibt sich **im summarischen Verfahren** eine insgesamt zu beantragende Geldstrafe in Höhe von 25.000,- Euro.



DEUTSCHER  
FUSSBALL-BUND

Unter Hinweis auf § 15 Nr. 2., Satz 2 und Nr. 5. der Rechts- und Verfahrensordnung des DFB bitte ich um Erklärung **bis spätestens Montag, 13.05.2024, 12:00 Uhr**, ob Sie dem vorgenannten Strafantrag zustimmen.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
– Kontrollausschuss –